

Jäckel / Kasprzak

Kindesunterhalt

Telefonat mit Herrn Jäckel vom 04.09.2023 CL/j

Dem Mandanten wird angeraten die Beschwerde zurückzunehmen, da wir das Unterhaltsverfahren erst später erhalten haben und Einwendungen aus diesem Grunde nicht rechtzeitig getätigten werden konnten.

Dies ist aus Kostengründen der sinnvollste Weg.

Sodann sollte man überprüfen, ob man ggf. ein Abänderungsverfahren durchführt.

Kindesunterhalt ist festgesetzt in Höhe von 105 %.

Im Rahmen des Kindesunterhaltes haben wir Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt.

Das Gericht ist der Ansicht, dass dadurch, dass die Einwendungen nicht rechtzeitig erbracht wurden, das Verfahren unzulässig ist.

Mit dem Mandanten wird erörtert, dass wir dies kurz durchprüfen.

Sollte dies der Richtigkeit entsprechen, werden wir die Beschwerde zurücknehmen.

Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ursprünglich kein Mandat für den Kindesunterhalt hatten und der Mandant dies uns erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eigentlich zur Verfügung gestellt hat, so dass wir überhaupt nicht wussten, dass dieses Verfahren überhaupt am laufen ist.

Er war nämlich ursprünglich anderweitig rechtlich vertreten.

